

Richtlinien der Gemeinde Vaz/Obervaz für die Übernahme von Wohnungs- und Mietkosten

Vom Gemeindevorstand genehmigt am 16. August 2018. Inkrafttreten per 1. September 2018.

Gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist in die Berechnung des Lebensbedarfs der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen.

Mietzinsen

Mietzinsen (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

Fr. 500.00	für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren
Fr. 900.00	1 Person
Fr. 1'200.00	Ehe-/Konkubinatspaare ohne Kinder
Fr. 1'400.00	Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind, WG 2 Personen
Fr. 1'600.00	Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern, WG 3 Personen

Grössere Wohnungen nach Absprache, jedoch max. Fr. 1'900.00

Höhere Mietzinsen können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin, jedoch für maximal 6 Monate übernommen werden. Über die Befristung ist der Klient oder die Klientin schriftlich in der Verfügung über die öffentliche Unterstützung in Kenntnis gesetzt. Für die bereits unterstützte Person und Neuzuzüger, die neu eine über dem Maximalpreis liegende Wohnung beziehen, gelten ab sofort die Maximalbeiträge. In begründeten Härtefällen (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.

Gutsprachen

Gutsprachen werden nicht erteilt.

In begründeten Einzelfällen (Obdachlosigkeit einer Familie kann verhindert werden, Erhalt einer sehr kostengünstigen Wohnung etc.) kann eine maximal ein Jahr befristete Gutsprache erteilt werden. Sie kann auf Antrag um eine beschränkte Zeit verlängert werden. Zeitlich unbeschränkte Solidarhaftung wird nie geleistet.

Mietzinsdepot

Es werden weder Mietzinsdepots noch Mietzinsgutsprachen geleistet.

Mietzinsrückstände

Zum Erhalt einer günstigen Wohnung können Mietzinsrückstände bis zu 3 Monaten seit Antragsstellung übernommen werden. Eine Übernahme von Rückständen ist einmalig und wird ratenweise von der laufenden Unterstützung abgezogen.

Wohnungssuche

Es liegt in der Verantwortung des Klienten oder der Klientin, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen. Der regionale Sozialdienst hat die Aufgabe, die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger bei der Suche nach günstigem Wohnraum im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.